



Fristen und Auflagen nach § 20 Waffengesetz:

Wenn's ums Erbe geht...

... und sich Schusswaffen im Nachlass befinden, greifen nicht nur die Regelungen des Waffen-, sondern auch die des Erbrechts. VISIER erläutert, worauf Sie im Falle des (Erb-)Falles achten sollten.

Noch nie wurde in Deutschland soviel vererbt wie heute. Die „Generation der Erben“ kommt nicht nur in den Genuss von zum Teil nicht unbeträchtlichem Bar- oder Immobilienvermögen, sondern manchmal auch in den Besitz von Schusswaffen und Munition. In der verwaltungsrechtlichen Praxis können sich dann gar nicht so leicht zu beantwortende Fragen stellen. Anlass zu Auseinandersetzungen mit der Verwaltungsbehörde liefert hier nicht nur das Problem, dass unter Umständen die „Erbwaffen“ mit einem zugelassenen System blockiert werden müssen.

Intensive Diskussionen werden vielfach auch schon durch die Frage ausgelöst, in-

nerhalb welcher Frist nach dem Tode des Erblassers der Antrag auf eine sogenannte „Erben-WBK“ überhaupt gestellt werden muss. Ein zu spät gestellter Antrag führt nämlich dazu, dass die Erben-WBK nicht mehr ausgestellt wird. Die Frage der richtigen Berechnung der Antragsfrist kann aber nur derjenige beantworten, der sich mit dem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Erbrecht befasst.

Im Folgenden soll anhand einiger Fallbeispiele mit unterschiedlichen erbrechtlichen Gegebenheiten aufgezeigt werden, welche Formalien im Einzelfall zu beachten sind und welche zusätzlichen Fallstricke dabei auf den Erben lauern können.

Fall 1 – der Testamentserbe:

Ein junger Mann, nennen wir ihn Marc, erfährt, dass sein Großvater verstorben ist. Marc hatte ein sehr enges Verhältnis zu seinem Großvater. Von Jugend an begleitete er ihn auf der Jagd. Marc ist selbst Inhaber eines Jahresjagdscheines und auch einer Waffenbesitzkarte, in die eine Pistole, ein Revolver und mehrere Jagdgewehre eingetragen sind. Sein Großvater war nicht nur der – legale – Besitzer eines Bestandes an wertvollen Jagdgewehren, er verfügte auch über eine „Rote Waffenbesitzkarte für Waffensammler“. Auf der Grundlage dieser Genehmigung hatte er eine ansehnliche Sammlung an Pistolen des Typs „08“ und „Mauser C96“ aufgebaut. Bei den gemeinsamen Jagdausflügen hatte der Großvater in den letzten Jahren mehrfach erwähnt: *„die Jagdwaffen und die Pistolensammlung wirst Du nach meinem Tode einmal bekommen, da Dein Vater sich für Jagd- und Schusswaffen überhaupt nicht interessiert.“*

Noch am Tag der Beerdigung des Großvaters wird innerhalb der Familie die Frage nach einem Testament aufgeworfen. Man findet auch im Nachlass des Verstorbenen eine Kopie eines vor einem Notar errichteten Testaments und einen sogenannten „Hinterlegungsschein“ des örtlich zuständigen Nachlassgerichts. Zur Erläuterung: Zuständiges Nachlassgericht ist in der Regel das Amtsgericht, an dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. In Baden-Württemberg übernehmen allerdings die staatlichen Notariate die Funktion des Nachlassgerichtes. Nach dem dort hinterlegten Testament wurde Marc der alleinige Erbe auf den Tod seines Großvaters. Marc, dem dies gegenüber dem eigenen Vater ziemlich unangenehm ist, sieht sich die im Tresorraum in der Villa des Großvaters untergebrachten Waffen an, unternimmt aber erst einmal nichts.

Drei Monate nach dem Tod des Großvaters bekommt Marc Post vom Nachlassgericht. Er erfährt, dass er der alleinige Erbe auf das Ableben seines Großvaters wurde. Der Vater von Marc – nur mit dem gesetzlichen

Pflichtteil bedacht – zeigt sich recht erbost darüber, dass er nicht als Erbe das gesamte Vermögen seines Vaters erworben hat. Er erklärt Marc, dass er sich nun selbst um den Nachlass kümmern solle.

Marc sucht am folgenden Tag die örtlich zuständige Waffenbehörde auf und beantragt die Erteilung einer Erbenwaffenbesitzkarte für alle im Besitz des Großvaters befindlichen Schusswaffen. Der Beamte, der den Antrag entgegen nimmt, fragt Marc, wann er denn von dem Tode seines Großvaters und dem Testament erfahren habe. Marc erwidert, dass er noch am Todestag von dem Ableben des Großvaters informiert wurde. Von dem Inhalt des Testaments habe er am Tag der Beerdigung etwas erfahren. Sechs Wochen später erhält der junge Erbe ein Schreiben, dass der Antrag auf Erteilung der Erbenwaffenbesitzkarte abgelehnt werden soll. Die Behörde erklärt hierzu: „Wir beabsichtigen Ihren Antrag auf Erteilung einer Erbenwaffenbesitzkarte auf das Ableben Ihres Großvaters abzulehnen, da die in § 20 Waffengesetz vorgesehene Monatsfrist zu dem Zeitpunkt, an dem Sie den Antrag auf Erteilung der Waffenbesitzkarte gestellt haben, bereits abgelaufen war. Zu der beabsichtigten Ablehnung hören wir Sie hiermit nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an. Sie haben nun die Möglichkeit zu einer Stellungnahme hierzu bis zum...“

Marc holt den Rat eines waffenrechtlich und erbrechtlich erfahrenen Rechtsanwalts ein und erfährt, dass die Rechtsauffassung der Behörde nicht zutrifft, weil § 20 Abs. 1 WaffG bestimmt, dass der Erbe binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte beantragen muss. Nur dann besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Erben-Waffenbesitzkarte. Die Vorschrift spricht hier von der „Annahme der Erbschaft“.

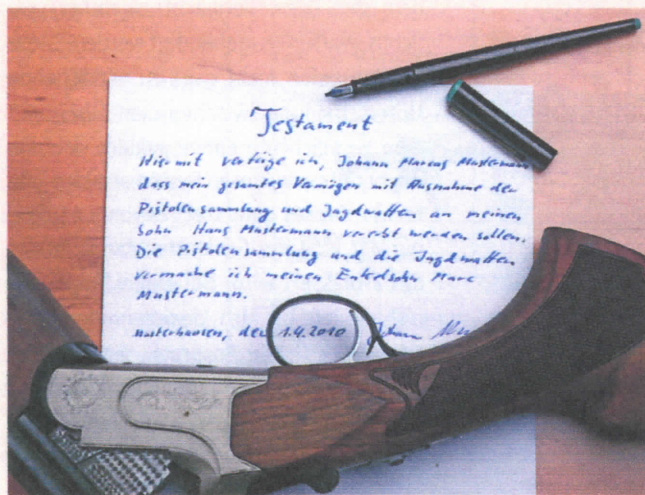
Marc fragt den Anwalt nun, wie er denn die Annahme der Erbschaft hätte erklären sollen? Um die sich in der Praxis stellenden Probleme der Berechnung der Antragsfrist lösen zu können, hilft nur ein Exkurs ins Erbrecht respektive Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das Erbrecht geht nämlich davon aus, dass der Erbe sofort mit dem Ableben des Verstorbenen, also des Erblassers, in dessen rechtliche Position einrückt. Der Fachmann spricht hier von einer „Gesamtrechtsnachfolge“. Geregelt wird dies in den §§ 1942 ff. BGB. Die Erbschaft geht damit (automatisch) auf den Erben über, es sei denn, er schlägt sie förmlich aus. Hierzu bestimmt § 1943 BGB, dass der Erbe die Erbschaft nicht mehr ausschlagen kann, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist von sechs Wochen (§ 1944 Abs. 1 BGB) verstrichen ist. Mit dem Ablauf dieser Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

Die Antwort, ab wann diese Antragsfrist für die Erben-WBK zu laufen beginnt, gibt aber nicht das Waffengesetz, sondern § 1944 Abs. 2 Satz 2 BGB. In Marcs Fall begann diese Frist von einem Monat, innerhalb derer der Antrag auf Ausstellung der Erben-WBK beantragt werden musste, sechs Wochen nachdem Marc durch Nachricht über die Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht erfahren hatte, dass er zum Erben auf das Ableben seines Großvaters bestimmt wurde. Die Tatsache, dass er vorher eine Kopie des vor dem Notar errichteten Testaments gesehen hatte,

spielt hier keine Rolle, was in der Praxis aber häufig übersehen wird. Konkret bedeutet es aber, dass für den Erben sechs Wochen, nachdem er durch eine Mitteilung des Nachlassgerichts erfahren hat, dass er durch eine letztwillige Verfügung Erbe geworden ist, die Frist beginnt, um die Ausstellung der Erbenwaffenbesitzkarte zu beantragen. Und diese Frist beträgt dann noch einen Monat. Im vorliegenden Fall war die Frist also gewahrt und der Anspruch auf Ausstellung der Erben-WBK bestand zu Recht.

Hiervon lässt sich die Verwaltungsbehörde durch einen Brief des von Marc beauftragten Rechtsanwalts dann auch überzeugen. Der Sachbearbeiter erklärt Marc nun aber, dass er verpflichtet sei, sämtliche geerbten Schusswaffen „durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern“. Die in den Nachlass gefallene erlaubnispflichtige Munition müsse zudem innerhalb angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden.

Marc informiert sich im ortsansässigen Waffenhandel über die Kosten und die Modalitäten, die bei einem Einbau eines Blockiersystems in jede der geerbten Waffen anfallen würden. Nachdem er den im Raum stehenden Betrag erfahren hat, sucht er erneut den Rat seines Rechtsanwalts und erfährt zu seiner Freude, dass ihm diese Verpflichtung gar nicht auferlegt werden kann: Nach § 20 Absatz 3 WaffG bedarf es



Für den Fristverlauf bei der Beantragung einer Erben-WBK kommt es darauf an, ob man Waffen als Testamentserbe, als Vermächtnisnehmer (I.) oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge geerbt hat.

einer Sicherung der geerbten Waffe durch ein Blockiersystem dann nicht, wenn der Erwerber der Erbwanne bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach den §§ 8, 13, 14, 16 bis 19 Waffengesetz berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswanne ist. Wie eingangs erwähnt, ist Marc als Jäger Inhaber einer WBK, in die bereits mehrere erlaubnispflichtige Schusswaffen eingetragen sind.

Auf diese Regelung können sich somit alle diejenigen Besitzer von Schusswaffen berufen, die als Sportschützen, Jäger, Waffensammler oder aber aufgrund eines sonstigen Bedürfnisses Waffenbesitzkarten erhalten haben. Das trifft auch auf diejenigen zu, der etwa eine erlaubnispflichtige Signalwanne aufgrund seines Bootsführerscheins besitzt. Auch Marc muss daher den ererbten Waffenbestand nicht durch ein Blockiersystem sperren lassen. Die Verpflichtung, erlaubnispflichtige Munition unbrauchbar machen zu lassen oder abzugeben, trifft ihn aber – zumindest teilweise. Behalten darf er in jedem Fall die Munition aus dem Besitz des Großvaters, die für Langwaffen bestimmt ist und **nicht** nach dem Bundesjagdgesetz verboten ist. Nachdem in seine WBK auch eine Pistole 9 mm Luger und ein Revolver

.357 Magnum samt Munitionserwerbsberechtigung für diese Kurzwaffen eingetragen sind, kann er auch problemfrei Opas Munition in diesem Kaliber übernehmen und muss nur noch die sonstige Kurzwaffenmunition einem Berechtigten überlassen oder unbrauchbar machen lassen. Die WBKs des Großvaters werden eingezogen und Marc wird eine grüne WBK ausgehändigt, in die die geerbten Waffen eingetragen sind. Einen Haken hatte der Vorgang aber doch: Die Ordnungsbehörde stellte fest, dass der Vater von Marc, der den Nachlass und damit wissentlich auch die Waffen und Munition bis zu der Eröffnung des Testaments in Besitz genommen hatte, dieses aber nicht der Behörde nach § 37 Abs. 1.1 WaffG angezeigt hatte. Sie leitet ein Bußgeldverfahren gegen Marcs Vater ein. Dieses endet mit der Festsetzung eines Bußgeldes.

Fall 2 – der Vermächtnisnehmer:

Im hier gemäß dem vorherigen Beispiel abgewandelten Fall hatte der Großvater mit einem Testament seinen Sohn (Marcs Vater) zu seinem Erben berufen. Gleichzeitig hatte er aber auch bestimmt, dass sein Enkel Marc alle in den Nachlass gefallenen Schusswaffen nebst Munition bekommen solle. Marc wurde damit nicht Erbe, sondern „Vermächtnisnehmer“.

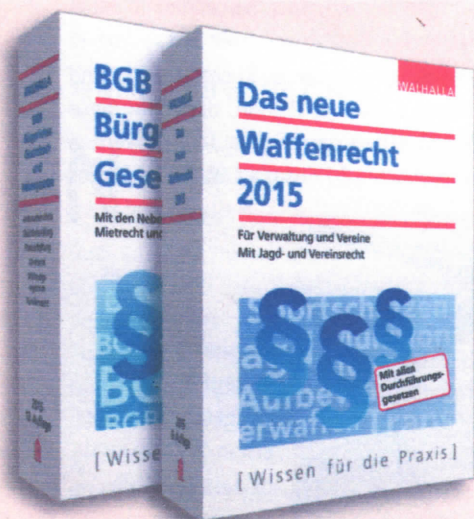
In diesem Falle beginnt die Monatsfrist nicht etwa an dem Tag, an dem der Vermächtnisnehmer von dem Vermächtnis etwas erfährt, sondern erst an dem Tag, an dem ihm (dem Vermächtnisnehmer) die Schusswaffen ausgehändigt werden. Diese für den Laien nicht ganz zu verstehende Unterscheidung zwischen dem Erben und dem Vermächtnisnehmer erklärt sich aus der bereits erwähnten Systematik des Erbrechts. Dieses geht stets davon aus, dass nur der Erbe der Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers wird. Bei einem Vermächtnis handelt es sich dagegen um einen schuldrechtlichen Anspruch, welchen der Vermächtnisnehmer gegenüber dem Erben geltend machen muss. Das Vermächtnis unterliegt auch einer Verjährung, sollte es nicht gegenüber dem Erben durchgesetzt

werden. Erst mit der Erfüllung des Vermächtnisanspruches, spricht: mit dem Erwerb der vom Vermächtnis erfassten Waffen, beginnt die Monatsfrist nach § 20 WaffG zu laufen. Marc kann und muss die Erben-WBK somit erst innerhalb eines Monats beantragen, nachdem ihm die Waffen des Großvaters durch seinen Vater ausgehändigt wurden. Seinen Vater trifft auch in diesem Fall nach § 37 WaffG die Pflicht, den Erwerb der im Nachlass seines Vaters befindlichen erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition der zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Fall 3 – die gesetzliche Erbfolge:

Der waffensammelnde und jagdlich begeisterte Großvater verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Als einzigen Abkömmling hinterlässt der Witwer seinen Sohn, den Vater von Marc. Aufgrund gesetzlicher Erbfolge ist der Vater von Marc damit der Erbe seines Vaters geworden. In diesem Fall kann die zutreffende Berechnung der Monatsfrist nach § 20 WaffG zum Problem werden, da es ja gerade nicht zu einer nachlassgerichtlichen Eröffnung eines Testaments kommt. Ein exakt festzustellender Termin, an dem der Erbe etwas von seiner Erbenstellung erfährt, existiert demnach nicht.

Aber auch in diesem Falle ist das Erbrecht mit dem Waffenrecht sehr eng verwoben. Es gilt erneut § 1944 BGB. Nach dieser Vorschrift könnte der Vater das ihm zugefallene Erbe innerhalb einer Frist von sechs Wochen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem er von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, ausschlagen. Wann hat aber Marcs Vater von seiner Rechtsstellung als Erbe etwas erfahren? Die Kommentarliteratur zum BGB äußert sich hierzu so, dass der Erbe dann Kenntnis von seiner Erbenposition hat, wenn er zuverlässig weiß, weshalb ihm die Erbschaft als gesetzlicher Erbe angefallen ist. Bei gesetzlicher Erbfolge soll dann eine Kenntnis von der Erbschaft anzunehmen sein, wenn dem gesetzlichen Erben die seine Erbberechtigung begründenden Familienverhältnisse bekannt sind. Zudem muss er um die Ver-



Insbesondere für den Beginn des Fristverlaufs des § 20 WaffG spielen die als Teil des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Regelungen des Erbrechts eine entscheidende Rolle.



Während in allen anderen Bundesländern – wie hier in Rheinland-Pfalz – das Amtsgericht am letzten Wohnort eines Verstorbenen als Nachlassgericht fungiert, übernehmen dies in Baden-Württemberg derzeit noch die staatlichen Notariate.

wandtschaft wissen und darf den Gesamtumständen nach keine begründete Vermutung haben, dass eine ihn ausschließende letztwillige Verfügung vorhanden ist. Man sieht auch als juristischer Laie, dass hier recht schwammige Begriffe und Formulierungen verwendet werden.

Innerhalb der Familie hat der Großvater – nach dieser Gestaltung des Falles – nie etwas von einem Testament erwähnt. Bei einer Sichtung des Nachlasses kam auch kein Testament zutage. In diesem Falle ist dem Erben dringend anzuraten, innerhalb einer Frist von sechs Wochen zuzüglich einem Monat, sprich: letztendlich innerhalb einer Frist von etwas weniger als 2 1/2 Monaten nach dem Tod des Erblassers bei der zuständigen Ordnungsbehörde die Erbenwaffenbesitzkarte zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, besteht keine Möglichkeit mehr, als Erbe in den Genuss dieser Waffenbesitzkarte zu kommen. Sollte es allerdings in der Praxis noch zu erbrechtlichen Streitigkeiten gekommen sein, mag man in dem einen oder anderen Fall auch über längere Fristen reden. Jedoch sollte sich niemand darauf verlassen, dass er dieses für sich in Anspruch nehmen kann. Je schneller der Antrag gestellt wird, desto geringer ist das Risiko der „Verfristung“!

Nun zu den waffenrechtlichen Konsequenzen in diesem Fall: Nachdem der Antrag bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wurde, erklärt der freundliche Beamte dem Vater von Marc, dass die Erben-WBK zwar ausgestellt werden könne, leider verfüge er als Erbe aber nicht über eine waffenrechtliche Genehmigung, die auf einer Bedürfnisprüfung beruhte. Er müsse daher nunmehr ein zertifiziertes Sperrsystem in jede der aus dem Nachlass vorhandenen Schusswaffen einbauen lassen. Der Vater von Marc wendet sich an seinen Rechtsanwalt und erfährt, dass dann, wenn

- kein eigenes Bedürfnis zum Erwerb der Waffen aus dem Nachlass nachgewiesen werden kann, oder
- er nicht über eine aufgrund eines Bedürfnisnachweises erteilte WBK verfügt,

CDS-SAMMLERWAFFEN

LISTE ANFORDERN • CREDITKARTEN ANGENEHM • ALLE WAFFEN MIT BILD: WWW.CDS-EHRENREICH.DE

ANKAUF SAMMLUNGEN + NACHLÄSSE. KOMPLETT, SERIÖS UND BAR



PISTOLEN - GEWEHRE REVOLVER

Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis



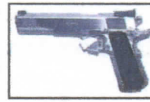
BILD: SKS Simonov 45, Kal. 7,62x39, SL-Büchse, mit Bajonett, s. g. - neuw. **320,-**

BILD: Revolver Colt Anaconda, Kaliber 44 Mag., stainless, Laufl. 6", sehr gut **840,-**



Repetierbüchse Ruger M77 MKII, Kal. 30-06, stainless, mit ZF-Bushnell variabel 3-9fach Duplex Absehen, sehr gut **620,-**

BILD: Pistole Les Bear Custom, Kal. 45 ACP, Lauflänge 6", stainless, sehr gut **1850,-**



ORIGINAL LANGWAFFEN UNGEBAUT AUF SALUT - FREI!

Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr

SKS Simonov 45, Kal. 22lr/6 mm Pl., SL-Büchse, mit Bajonett, s. g. - neuw. **420,-**



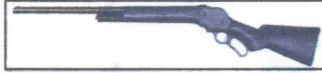
Norinco JW21B Lever Action, Kal. 22lr/6 mm Pl., Laufl. 52 cm, Holzsch., neu **360,-**



UZI SMG von Walther, Kal. 22lr/6 mm Pl., SL-Gewehr, Lauflänge 16,1", Schalldämpferattrappe, Gehäuse Metall, Klappschaft Sahl, neu **560,-**



Mossberg 715 T, Kal. 22lr/6 mm Pl., SL-Büchse, Mündungsfeuerdämpfer, 25er Magazin, 11 mm ZF-Schiene, Kustoschaft schwarz, neu **380,-**



Norinco 1887/NR87, Kal. 12/70/9 mm Pl., Laufl. 51 cm, Holzsch., neu **498,-**
GSG-MP40, Kal. 22lr/6 mm Pl., SL-Gewehr, mit 10er Magazin, neu **640,-**
GSG-522, Kal. 22lr/6 mm Pl., SL-Gewehr, mit 10er Magazin, neu **699,-**
Norinco JW2005, Kal. 12/76/9 mm Platz, Vorderschaft-Repetierflinte, Lauflänge 51 cm, Plasteschäft schwarz, neu **348,-**



Colt M4 Carbine, Kal. 22lr/6 mm Pl., Walther Lizenzf., SL-Gew., 30er Mag., neu **660,-**
Erma M1, SL-Gew., 22lr/6 mm Pl., s. g. **260,-**

DIVERSES

M1 A1-BM59 Beretta Stahlklappschaft, mit Handschutz, nach rechts klappbar, für Garand anpassbar, sehr gut **120,-**

BILD: K98 kurze Seitenmontage, Neufert. ... **198,-**
US 30 M1 Klappschaft, Neufertigung **198,-**



Thompson Trommelmagazin, Neuf. **198,-**
P08 Trommelmagazinlader, Neuf. ... **198,-**
AK 47-Magazin, 10er, sehr gut **38,-**
M1-Carb., 30er Magazin, Stahl, neu .. **20,-**
P08 Mag., 9P., Nickel, Plasteb., Neuf. **56,-**
K98 hohe Turmmontage, Neufert. ... **189,-**

ORIGINAL KURZWAFFEN UNGEBAUT AUF DEKO - FREI!

Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr

Baikal 422, Kal. 9 M., Stahl, neu **238,-**
Beretta 71, Kal. 22lr, sehr gut **198,-**
Beretta 34, Kal. 9k., Stahl, sehr gut **160,-**
Brünner 50 od. 70, 7,65, Stahl, s. g. ... **220,-**
Brünner CZ 75 BD, 9 P., Stahl, gut, ab **320,-**
Brünner P27, Kal. 7,65, Stahl, s. g. **198,-**
FN Baby, Kal. 6,35., Stahl, sehr gut **180,-**
Margolin, Kal. 22lr, Stahl, s. g. ab **198,-**
Mauser HSC, Kal. 7,65, Stahl, s. g. **260,-**
Mauser 1910/14, 6,35, St., s. g. ab **240,-**
Norinco 1911 A1, 45 ACP, (Colt Gov. Kopie) Standard o. Compact, neu **380,-**
Norinco NP34, 9 P., Sig 228 K., neu **420,-**



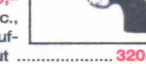
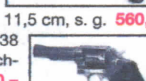
BILD: Norinco 1911 A1 HiCap NP44, Kal. 45 ACP, Ganzstahl brüniert, doppelreihiges Mag., Plastegriffschalen, mit Reserve-magazin, in Box, neu **460,-**

P1, Kal. 9P., von BW, sehr gut **260,-**
Stechkin, Kal. 9 Mak., zivil, Stahl, s. g. **590,-**
Tokarev TT33, 7,65, Stahl, s. g. **220,-**
Walther PPK/PP, 7,65, Stahl, gut, ab **360,-**
Walther TPH/TP, 22lr o. 6,35, s. g. ab **360,-**

ORIGINAL REVOLVER UNGEBAUT AUF DEKO - FREI!

Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr

BILD: Reichsrevolver M1883 Dreyse, Kal. 10,55 Ganzstahl, Holzgriffsch., Griffst. neu brün., nicht ngl., Laufl. 11,5 cm, s. g. **560,-**
BILD: S+W 64-3, Kal. 38 Spec., stainless, Pachmayrgriff, s. g. **270,-**
S+W 10-8, Kal. 38 Spec., Ganzstahl brün., Lauflänge 10,5 cm, sehr gut **320,-**



BAJONETTE

Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr

Achtung neu:
ab 2 Bajonette **3 % Rabatt**
ab 3 Bajonette **5 % Rabatt**
ab 4 Bajonette **8 % Rabatt**
ab 5 Bajonette **10 % Rabatt**

Cetme Bajonett, für FR8, s. g. **39,-**
Cetme L Bajonett, von Toledo I.N.I. gut - sehr gut **36,-**
AK74 Bajonett, schwarze Griffsch., DDR-Fertigung, sehr gut **28,-**
AK47/59 Bajonett, schwarzer Griff, Scheide mit Gummisolisierung, sehr gut **28,-**
Poln. AK M59/6 H4 Bajonett, rote Griffschalen, Sägerücken, Stahlscheide m. Isolierung u. Drahtschere, sehr gut **38,-**
AK47/74 Vietnam Bajonett, schw. Griff, Scheide m. Drahtsch. u. Beriem., s. g. **38,-**
AK47/74 Vietnam Bajonett, roter Griff, Stahlscheide m. Isolierung u. Drahtsch. **38,-**
Russ. AK M59/2 Bajonett, Scheide + Griff rot, Sägerücken, Drahtschere, s. g. **38,-**
CH57 Bajonett, neuwertig **24,-**
G3 Bajonett, Neufertigung **48,-**
M16 Natobajonett, Neufertigung **48,-**
Jugo Bajonett, passend für AK74 russisch/DDR, Sägerücken, Drahtscher, Griff + Scheide schwarz, sehr gut **24,-**
US M5 A1 Garand Bajonett, mit Scheide M8 Kunststoff grün, sehr gut **32,-**
G36 Bajonett, von Aitor, nach MIL-Norm, oliv, Drahtschere, neu **78,-**
98k Bajonett, hochw. Neufertigung des Wehrmacht 98k Bajonetts a. d. II. WK., **49,-**
dito Bajonett, Neufertigung **12,-**
98/05 Bajonett, hochw. Neufertigung des Gewehr 98/5 Bajonetts a. d. I. WK **59,-**
dito Bajonett, Neufertigung **12,-**

Holstein Nr. 14 (V) - 92259 Neukirchen Fax (0 96 63) 5 39 - Tel. (0 96 63) 5 51 Mail: info@cds-ehrenreich.de Großhandel, Export und Ankauf Irrtum und Preisänderung vorbehalten. Internet: www.cds-ehrenreich.de

die Behörde tatsächlich die Anordnung der Sicherung der Waffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem vornehmen kann. Ferner kann sie auch verlangen, dass die erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen ist oder aber einem Berechtigten zu überlassen ist.

Blockiersysteme für Erbwaffen:

Technische Systeme zur Blockierung von Waffen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 20 Abs. 3 WaffG nur dann, wenn ihre Konformität von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) geprüft und sie von dieser zugelassen wurden. Nach derzeitigem Stand bieten insgesamt vier verschiedene Firmen derartige, von der PTB zertifizierte Blockiersysteme an. Eine entsprechende Übersicht findet man im Internet unter dem Link <https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-133/blockiersysliste.html>.

Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer -handels-erlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG oder durch deren hierzu bevollmächtigte Mitarbeiter vorgenommen werden. In die ausgefertigte Erbenwaffenbesitzkarte ist von der Waffenbehörde einzutragen, dass die Schusswaffe mit einem Blockiersystem gesichert wurde, so § 20 Abs. 6 WaffG.

Ausnahmen von der Blockierpflicht:

Einem Einbau eines Blockiersystems kann der Erbe oder Vermächtnisnehmer unter

Umständen dann entgehen, wenn er die Behörde davon überzeugen kann, dass folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Verpflichtung zur Sperrung einer Schusswaffe durch ein zertifiziertes Blockiersystem besteht dann nicht, wenn für eine oder mehrere der Erbwaffen aus dem Bestand zertifizierte und zugelassene Blockiersysteme am Markt nicht erhältlich sind (s. § 20 Absatz 7 WaffG). In diesem Fall hat die Waffenbehörde auf Antrag eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Einbau eines Blockierungssystems zuzulassen.
2. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Einbau eines Blockiersystems kann auf Antrag von der zuständigen Ordnungsbehörde auch für solche Erbwaffen genehmigt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 WaffG sind oder es werden sollen, so § 20 Abs. 7 WaffG.

Sollte der, bislang sehr waffenabgeneigte, Vater und Erbe sich jetzt doch darauf besinnen, dass die Pistolen aus der nicht nur wertvollen sondern auch kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung seines Vaters nicht blockiert und auch nicht unbedingt unter Wert verkauft werden sollen, kann er auch einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zum Einbau eines Blockiersystems stellen. Die bedürfnisbezogene Ausnahme bei kulturhistorisch bedeutsamen Sammlungen ist allerdings nur als eine „Kannbestimmung“ ausformuliert worden. Die Behörde ist also nicht verpflichtet, in diesem Falle eine Ausnahme zu bewilligen. Sollte die Behörde eine Ausnahme nicht zulassen, bleibt dem Erben respektive dem

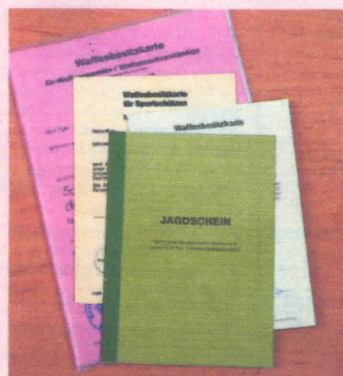
für Waffensammler, die ihn befähigt, Pistolen des Modells 08 und Mauser C 96 zu sammeln. In diesem Fall könnte der Erbe das Bedürfnis zur Weiterführung einer kulturhistorischen Waffensammlung für sich beanspruchen. Er hätte aufgrund dessen Anspruch auf die Erteilung einer „Roten WBK für Waffensammler“. Darin würden die geerbten Waffen eingetragen, soweit sie dem Ziel der Sammlung entsprächen. Für die anderen Waffen wäre eine grüne WBK zu erteilen. Der Erbe wäre nun als anerkannter Waffensammler Inhaber einer WBK, die auf einem Bedürfnis beruht. Die in die grüne WBK eingetragenen Waffen müssten auch nicht blockiert werden. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 20 Abs. 3 Satz 1 WaffG.

Fazit:

Den sicheren Weg bei der Erlangung der Erben-WBK stellt die Antragstellung möglichst schnell nach dem Tode des Erblassers dar. Und das auch ungeachtet der bestehenden Trauer und der Bewältigung der sonstigen aus dem Todesfall einhergehenden Obliegenheiten, wie etwa der Abwicklung eines Nachlasses oder der Organisation einer Beerdigung und Trauerfeier. Erben von erlaubnispflichtigen Schusswaffen kann die Verpflichtung zur Sicherung der ererbten oder durch Vermächtnis erworbenen Waffen dann nicht auferlegt werden, wenn sie selbst bereits aufgrund eines Bedürfnisnachweises, etwa als Sportschütze, Waffensammler oder Jäger, berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind. Vermächtnisnehmer werden in gleicher Weise begünstigt. In allen anderen Fällen ist die Anordnung des Einbaus von Blockiersystemen und die Anordnung der Veräußerung der im Nachlass befindlichen Munition oder ihrer Unbrauchbarmachung die übliche Folge. Diese unerfreuliche Konsequenz trifft auch diejenigen Erben oder Vermächtnisnehmer, die zu Amnestiezeiten die in ihrem Besitz befindlichen Schusswaffen angemeldet haben und somit ihre WBK ohne Bedürfnisprüfung für diese Waffen ausgestellt bekommen haben.

**Text: Hans Peter Lindner
und Andreas Wilhelmus**

Fotos: Michael Schippers, A. Wilhelmus



Nur wer etwa als Jäger, Sportschütze, Sammler oder Sachverständiger schon eine WBK infolge einer Bedürfnisprüfung erhalten hat, unterliegt nicht der Blockierpflicht für Erbwaffen. Auch wer seine WBK durch eine Amnestieregelung erhalten hat, muss hinzu geerbte Waffen blockieren.

Vermächtnisnehmer nur die Möglichkeit des Einbaus entsprechender Sperrsysteme oder aber der Unbrauchbarmachung oder der Veräußerung der fraglichen Waffen, es sei denn, er unterzieht sich der Sachkundeprüfung